

Entwurf

(Stand: 04.03.2013)

Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundes-Verfassungsgesetz – B-VG, BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2013, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 werden die Abs. 3 und 4 durch folgenden Abs. 3 ersetzt:

„(3) Jede Person hat gegenüber den Organen der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, der Gesetzgebung, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft das Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen, soweit deren Geheimhaltung nicht aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der militärischen Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Wahrung anderer, besonders wichtiger öffentlicher Interessen oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen gesetzlich von der nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes zuständigen Gesetzgebung ausdrücklich angeordnet ist. Die nähere Regelung des Verfahrens des Rechts auf Zugang zu amtlichen Informationen ist hinsichtlich der Organe der Bundesverwaltung, der bundesgesetzlich errichteten juristischen Personen soweit diese Angelegenheiten der Verwaltung besorgen, der Gerichtsbarkeit, der Gesetzgebung des Bundes, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache, hinsichtlich der Organe der Landes- und Gemeindeverwaltung, der landesgesetzlich errichteten juristischen Personen soweit diese Angelegenheiten der Verwaltung besorgen, der Gesetzgebung des Landes, des Landesrechnungshofes sowie hinsichtlich der Organe der vom Land für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtung mit gleichwertigen Aufgaben wie die Volksanwaltschaft in Gesetzgebung und Vollziehung Landessache.“

2. Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz lautet:

„Gegenüber der Volksanwaltschaft besteht keine Verpflichtung zur Geheimhaltung.“

3. Art. 148b Abs. 2 lautet:

„(2) Die Volksanwaltschaft unterliegt der Verpflichtung zur Geheimhaltung im gleichen Umfang wie das Organ, an das die Volksanwaltschaft in Erfüllung ihrer Aufgaben herangetreten ist. Bei der Erstattung der Berichte an den Nationalrat ist die Volksanwaltschaft zur Geheimhaltung nur insoweit verpflichtet, als dies im Interesse der nationalen Sicherheit oder der militärischen Landesverteidigung oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist.“

4. Art. 151 wird folgender Abs. xx angefügt:

„(xx) Art. 20 Abs. 3, Art. 148b Abs. 1 zweiter Satz und Art. 148b Abs. 2 in der Fassung des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2013 treten mit 1. Jänner 2014 in Kraft; auf mit Ablauf des 31. Dezember 2013 anhängige Verfahren betreffend die Erteilung einer Auskunft sind Art. 20 Abs. 3 und 4 und die auf Grund des Art. 20 Abs. 4 dieser Bestimmung erlassenen Regelungen weiter anzuwenden.“

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkt des Entwurfes:

Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Zugang zu amtlichen Informationen.

Finanzielle Auswirkungen:

XXX

Kompetenzgrundlage:

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus Art. 10 Abs. 1 Z 1 („Bundesverfassung“).

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Der Entwurf kann gemäß Art. 44 Abs. 1 B-VG vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Besonderer Teil

Die Bestimmungen betreffend die Amtsverschwiegenheit und die Auskunftspflicht erscheinen nicht mehr zeitgemäß. An ihre Stelle soll ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf Zugang zu amtlichen Informationen treten.

Amtliche Information ist jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, ausgenommen Entwürfe oder Notizen, unabhängig von der Art der Speicherung. Den Zugang zu amtlichen Informationen haben die Organe der Verwaltung, der Gerichtsbarkeit, der Gesetzgebung, des Rechnungshofes und der Volksanwaltschaft zu gewähren. Er ist zu verweigern, wenn die Geheimhaltung aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der militärischen Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Wahrung anderer, besonders wichtiger öffentlicher Interessen oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen gesetzlich ausdrücklich angeordnet ist. Als Interessen, derentwegen eine Verweigerung des Zugangs zu amtlichen Informationen gesetzlich vorgesehen werden kann, kommen beispielsweise in Betracht: der Schutz des (gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen) Ermittlungsverfahrens oder einer unbeeinflussten Entscheidungsfindung, der Schutz der Stabilität des Finanzmarktes, das Grundrecht auf Datenschutz oder der Schutz des Berufs-, Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses.

Die Zuständigkeit zur Regelung der Geheimhaltungsinteressen, derentwegen der Zugang zu amtlichen Informationen zu verweigern ist, richtet sich nach der allgemeinen Kompetenzverteilung der Art. 10 ff. B-VG (arg: „... von der nach den allgemeinen Vorschriften dieses Bundesverfassungsgesetzes zuständigen Gesetzgebung ...“), sodass die jeweilige Materiengesetzgebung zuständig ist, insbesondere die besonders wichtigen öffentlichen Interessen zu bestimmen, die eine Verweigerung des Informationszuganges rechtfertigen. Die Regelung des Verfahrens des Rechts auf Zugang zu amtlichen Informationen soll der jeweiligen Organisationsgesetzgebung zukommen.

Über die Verweigerung des Informationszuganges ist ein (beim Verwaltungsgericht anfechtbarer) Bescheid zu erlassen. Auf die bei Inkrafttreten der Novelle anhängigen Verfahren betreffend die Erteilung einer Auskunft sollen Art. 20 Abs. 3 und 4 B-VG in der derzeit geltenden Fassung und die auf Grund des Art. 20 Abs. 4 B-VG erlassenen Regelungen weiterhin anzuwenden sein.